



Hygieneplan

(Stand: 10.07.2020)

Grundsätzliches:

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, der zwischenzeitlichen Schließung öffentlicher Einrichtung und der Bestrebung zur risikominimierenden Wiederaufnahme der Arbeit des Kinderdorf Schneckenmühle e.V. werden die geltenden Grundlagen (vgl. Rahmenhygieneplan für Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen) ab sofort durch nachfolgende Maßnahmen und Verhaltensempfehlungen ergänzt.

Im Übrigen gelten die Aussagen und Vorgaben des Rahmenhygieneplans nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen des Länder-Arbeitskreises zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG grundsätzlich weiterhin.

Prävention:

a) organisatorisch

Im Bereich der Gruppenfahrten sind Listen aller Teilnehmer*innen (Namen, Adressen, Kontaktdaten) ergänzt durch entsprechende Dokumentation aller jeweils eingesetzten Betreuungspersonen zu erstellen. Im Bereich der Kinderferienlager liegen in diesem Sinne die Teilnehmer*innenlisten zugrunde und sind ebenfalls durch Dokumentation aller jeweils eingesetzten Betreuungspersonen (durch den Betreuer*innenvertrag) zu vervollständigen. Verantwortlich ist hier (und im Weiteren grundsätzlich, falls nichts anderes vermerkt ist) die Betreuungsperson der jeweiligen Gruppenfahrt bzw. die Leitung der jeweiligen Ferienfreizeit.

Bei der Planung von Belegungen ist auf das Vorhandensein von räumlichen Möglichkeiten zur Isolation für Verdachtsfälle hinsichtlich Infektionen zu achten. Zu allererst ist hierfür das Zimmer 8 im Steinhaus der Schneckenmühle (wg. eigenem WC und Waschbecken) zu berücksichtigen.

Spätestens während einer Belegung sind Zimmer- und Gruppenpläne zu erstellen und aktuell zu halten. Bei Veränderungen ist zusätzlich zu dokumentieren, ob und wenn ja in welchem Zeitraum Veränderungen hinsichtlich Vorgenanntem stattgefunden haben.

Die Einhaltung der grundlegenden Hygienepläne in Kinderferienlagern (§ 36 IfSG) ist aktuell durch die Leitung besonders zu kontrollieren und sicherzustellen! In diesem Zusammenhang sind neben den Mitarbeitern auch Kinder für das Thema Hygiene zu sensibilisieren. Verantwortlich hierfür ist der Vorstand des Vereins Kinderdorf Schneckenmühle e.V.

Es stehen Fieberthermometer (kontaktlos und zur ggf. notwendigen Zweitmessung digitale Kontaktthermometer) in ausreichender Menge bereit und diese sind – falls nicht kontaktlos – vor jeder Benutzung zu desinfizieren. Verantwortlich ist die Objektleitung mit Ausnahme des letzten Punktes – hier ist die messende Aufsichtsperson verantwortlich.

Angemeldete Kinder, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können am Durchgang leider nicht teilnehmen.

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Vorliegende Anmeldungen werden daraufhin abgeklärt und ggf. abgesagt, bei Neuanmeldungen erfolgt die Abfrage vor Buchungsbestätigung.

Durch die Erziehungsberechtigten wird schriftlich bestätigt, dass weder das Kind selbst noch eine im Haushalt lebende Person eine Risikoperson gemäß Definition des RKI ist.

Betreuungskräfte, die besonderen Risikogruppen angehören, können nur auf eigenen Wunsch und nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes eingesetzt werden. Hierzu ist ggf. eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen.

Angemeldete Personen mit akuter Atemwegssymptomatik dürfen nicht anreisen.

Ebenso sind Personen, die sich in Quarantäne wegen SARSCoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen einer COVID-Erkrankung befinden, von der Anreise ausgeschlossen.

Die Erziehungsberechtigten werden verpflichtet, während des Durchgangs auftretende Infektionsfälle im Haushalt des Kindes umgehend dem Verein zu melden. Hierzu richtet der Verein eine Hotline für Eltern/Betreuer und Ämter ein. Im Eintrittsfall einer solchen Meldung erfolgt die Abklärung der weiteren Vorgehensweise mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

In die Schulung der Betreuenden wird das Hygiene- und Schutzkonzept aufgenommen. Alle Teilnehmenden werden zu Beginn des Durchgangs dazu belehrt. Das Konzept liegt darüber hinaus vor Ort aus.

Der Ferienlagerdurchgang (die Belegung) insgesamt bildet eine abgeschlossene Einheit, die durch die Gruppenaufteilung in kleinere Teileinheiten mit festen Bezugspersonen untergliedert ist. Die Abschottung nach „außen“ – erforderlich bei Kontakten mit der Außenwelt, z.B. bei Ausflügen, beim Einkaufen etc. – und gegenüber anderen gleichzeitig im Objekt befindlichen Belegungen erfolgt durch das Einhalten der üblichen Regeln des Social Distancing (Mindestabstand von 1,5m / Tragen von Mund-Nase-Schutz). Hierzu ist geplant, mit den Kindern zu Beginn des jeweiligen Durchgangs einfache Mund-Nase-Schutztücher herzustellen und zu gestalten, die zum Ende des Durchgangs als Andenken von den Kindern mit nach Hause genommen werden.

Während der Belegung werden Bungalow- und Gruppenpläne erstellt und aktuell gehalten. Bei Veränderungen wird zusätzlich dokumentiert, ob und wenn ja in welchem Zeitraum Veränderungen hinsichtlich Vorgenanntem stattgefunden haben.

b) Desinfektionsmittel

Es ist ein Grundvorrat an Desinfektionsmitteln zusätzlich zu den sonstigen Reinigungsmitteln anzuschaffen. Verantwortlich ist die Objektleitung.

Wo keine Desinfektionsmittel bereitgestellt werden, ist auf das Vorhandensein von befüllten Seifenspender und die Befüllung der Einmal-Handtuchpapierspender zu achten. Verantwortlich ist die Objektleitung.

Zu beachten ist egal welches Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet wird: Wie jedes Desinfektionsmittel muss auch dieses mindestens 30 Sekunden einwirken können, um wirksam zu sein. Dieses ist im Rahmen der allgemeinen Belehrung herauszustellen und regelmäßig durch alle Aufsichtspersonen zu kontrollieren.

c) Hygienemaßnahmen

Es sollen zusätzliche Händedesinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen und regelmäßigen Durchlaufpunkten (wie z.B. Brücke) aufgestellt werden. Verantwortlich ist die Objektleitung.

Es ist auf regelmäßiges und häufiges (z. B. alle zwei Stunden sowie anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Seife für 30 Sekunden. (www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang und allgemein nach dem Aufenthalt im Freien zu achten. Alle Aufsichtspersonen sind verantwortlich.

Es soll sich nicht ins Gesicht gefasst werden.

Nach dem Schnäuzen der Nase sind die Hände zu waschen.

Die Husten- und Niesetikette ist konsequent zu pflegen: in ein Papiertaschentuch oder zumindest in Ärmel / Ellenbeuge husten oder niesen, nicht aber in die Hand und auch nicht in den Raum.

Benutzte Papiertaschentücher sind zu entsorgen, am besten in einen Mülleimer mit Deckel.

Stofftaschentücher sind ungeeignet. Falls dennoch Stofftaschentücher verwendet werden, bei Kenntnisnahme bitte aus dem Verkehr ziehen und Papiertaschentücher bereitstellen.

Auf Händeschütteln ist zu verzichten. Ein Lächeln ist genauso freundlich wie ein Händedruck.

Regelmäßiges Lüften der Räume (auch zur Senkung der Viruslast anderer Erreger) ist grundlegend und umzusetzen.

Es ist Abstand halten zu mglw. Erkrankten (2 Meter) bzw. allgemein wo möglich (1,5 m in der Öffentlichkeit gemäß allgemeiner Empfehlung). Möglicherweise Erkrankte sind vorsorglich zu isolieren, bis über das weitere Verfahren entschieden werden kann.

Schalter in gemeinschaftlich genutzten Räumen sind möglichst mit dem Ellenbogen, nicht mit der Hand zu bedienen.

Bei Erkältungssymptomen (auch Halskratzen / Halsschmerzen) ist sofort die nächste Betreuungsperson zu informieren und hierauf wie auch auf alle hier genannten Hygienemaßnahmen in der Belehrung bei Anreise besonders hingewiesen werden.

Alle Personen über 60 Jahren und chronisch Kranke ohne eine Impfung gegen Pneumokokken-Infektionen und gegen Keuchhusten sollen nicht eingesetzt werden bzw. nicht anreisen.

d) zusätzliche Reinigungsmaßnahmen

Klinken, Schalter, Griffe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbro-

chenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspendern, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Es ist zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen mehrfach täglich (z.B. während der Mahlzeiten) eine Sichtprüfung der sanitären Anlagen durchzuführen und zu dokumentieren. Verantwortlich ist die Objektleitung.

e) sonstige präventive Maßnahmen

Betreuungs- und Aufsichtspersonen sind im Rahmen der Schulungen sowie der Dienstbesprechungen und sonstigen Einweisungen für ihre Vorbildrolle zu sensibilisieren. Kritische Hinweise sind ausdrücklich erwünscht und als kollegiale Hilfestellung zu verstehen.

Wo möglich ist auf eine Entzerrung der Essenszeiten abzustellen, Tische sind in Abständen zu stellen, zur Vermeidung von Ansammlungen wird das Essen in Schichten empfohlen, Schlängelbildung ist zu vermeiden (z.B. keine Bereitstellung von Buffets) bzw. wo nötig ist auf die Wahrung des Abstandgebots zu achten. Verantwortlich ist die Objektleitung.

Einmal täglich (empfohlen: vor dem Frühstück) soll bei allen Teilnehmer*innen und Betreuer*innen Fieber gemessen werden (sowie umgehend zusätzlich bei Verdachtsfällen).

Durch organisatorische Maßnahmen (etwa Einweisung, längere Zeiträume) ist insbesondere bei individuellen An- und Abreisen ins Ferienlager darauf abzustellen, dass Personen, die nicht aus einem Hausstand kommen, nicht länger als nötig auf engem Raum miteinander in Kontakt kommen.

Animationsangebote, die absehbar das Abstandsgebot verletzen, sind zu vermeiden.

Das Anbringen von Piktogrammen und unterstützenden Hinweisen zu Hygieneregeln im gesamten Bereich des Kinderferienlagers unterstützt in allen Bereichen die vorgenannten Maßnahmen. Verantwortlich ist die Objektleitung.

Vorgehen bei Infektions(verdachts)fällen:

Handlungsschritte im Fall eines Infektionsverdachts

1. Tritt ein Verdachtsfall auf, soll zur Vermeidung eventueller Ansteckungen kein niedergelassener Arzt aufgesucht sondern das Gesundheitsamt telefonisch informiert werden. Die Meldung an das Gesundheitsamt ist nach §8 IfSG verpflichtend für die Leiter von Einrichtungen wie unserer. Wird anstelle des Gesundheitsamtes ein niedergelassener Arzt konsultiert, wird das Gesundheitsamt vom Arzt zusätzlich informiert.
2. Die betreffende Person ist vorsichtshalber umgehend zu isolieren, bis weitere Schritte geklärt sind. Im Falle der mutmaßlichen Erkrankung von Teilnehmer*innen sind die Personensorgeberechtigten als erstes zu informieren und auf sofortige Abholung abzustellen, um das Risiko für die anderen Anwesenden zu minimieren.
3. Zuständig ist stets das Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Das Gesundheitsamt übernimmt den Fall und entscheidet über die weitere Vorgehensweise wie z.B. die Anordnung einer Isolation (Quarantäne).

Beispielhafter Ablauf des Vorgehens:

i. (telefonische) Abklärung von Symptomen, möglichen Infektionsketten etc. zur Einordnung, ob ein Anfangsverdacht auf eine Corona-Infektion vorliegt

ii. Bei einem Anfangsverdacht sind folgende Fälle mit ihren jeweiligen

Maßnahmen zu unterscheiden:

1. Bei infiziertem Mitarbeiter oder Verdacht darauf:

- a. Isolation des Mitarbeiters bis zur Gesundung bzw. negativem Laborergebnis
- b. Das Leben in der Gruppe geht höchstwahrscheinlich normal weiter, weitere Anordnungen sind aber nach Ermessen des Gesundheitsamtes möglich.
- c. Die Betreuung übernimmt ein*e andere*r Betreuer*in, bspw. der oder die Springer*in, stellv. Lagerleitung etc.

2. Bei begründetem Verdacht auf Infektion eines Kindes (z.B. als Kontaktperson eines/einer Infizierten):

- a. Isolation bis Laborergebnis vorliegt (24-48 Stunden sind zu erwarten, im ungünstigen Fall je nach Wochentag auch länger), mglst. umgehend Abholung veranlassen
- b. Abstrich vom Kind wird durch das Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgesprochen, weitere Verbringung des Kindes abgesprochen bzw. dokumentiert
- c. Kontakt zu anderen Kindern unterbinden (idealerweise z.B. mit eigenem Bad)
- d. Schutzmaßnahmen für Betreuer (Atemmaske, Desinfektion) sind notwendig

3. Bei gesichert infiziertem Kind:

- a. Isolation der kompletten Gruppe bis das Laborergebnis vorliegt (i.d.R. 24-48 Stunden s.o.) im jeweiligen Zimmer bzw. als Gruppe in getrennten Bereichen des Außengeländes ohne Kontakt zu anderen, Beaufsichtigung durch Betreuer*in der jeweiligen Gruppe auch zur Sicherung der räumlichen Trennung von anderen Kindern, bei Toilettengängen (Zuweisung) und zur Sicherstellung etwa von getrennten Duschbesuchen!
- b. Abstriche der Kontaktpersonen (andere Kinder und Betreuer) werden durch das Gesundheitsamt koordiniert. Nach Möglichkeit wird auf eine priorisierte Bearbeitung hingewirkt.
- c. Verantwortliche*r Betreuer*in bleibt in der Gruppe und wird zusammen mit den Kindern isoliert, auf ortsnahe Unterbringung ist abzustellen
- d. nach Vorliegen der Laborergebnisse:
 - i. nicht betroffene Kinder werden in andere Gruppen verlegt, die Anordnung der Fortsetzung der Isolation der vermeintlich nicht betroffenen Kinder ist aber möglich
 - ii. betroffene(s) Kind(er) bleibt/bleiben in Isolation bis Gesundung oder ggf. Krankenhauseinweisung bzw. sind die Personensorgeberechtigten (nach erfolgter Abholung) sofort zu informieren. Bei Übergabe der Kinder sind nochmals die Kontaktdaten für sofortige Erreichbarkeit abzugleichen.
- e. Hinweis zur Isolation: Ein regelmäßiger Aufenthalt im Außenbereich des Kinderferienlagers sollte dem Kind dennoch (je nach Gesundheitszustand) ermöglicht werden. Ein

durchgehender, max. 14tägiger Aufenthalt im eigenen Zimmer steht derzeit in keiner Relation zum infektionshygienischen Nutzen. Vor allem aus diesem Grund sollte die schnellstmögliche Abholung infizierter Kinder veranlasst werden. Bei Gängen in den Außenbereich sollte das Kind je nach Möglichkeit einen Mundschutz tragen (und ggf. von „Blicken der Außenwelt“ abgeschirmt bleiben, um Missverständnisse mit anderen Anwesenden zu vermeiden.)

f. Versorgung einer isolierten „Rumpfgruppe“ mit Lebensmitteln etc. muss von außen erfolgen.

f. Wie im Fall 3.) die Betreuung der isolierten Kinder erfolgt, kann nicht allgemeingültig vorgeplant werden, sondern obliegt der Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes, der Geschwindigkeit der Abholung durch die Personensorgeberechtigten sowie ggf. weiterer beteiligter Akteure auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten. Nicht vorgesehen ist in einem solchen Fall allerdings die Verpflichtung von nichtinfizierten Mitarbeiter*innen, da dies sowohl gegen die Intention des Infektionsschutzes als auch gegen den Arbeitsschutz verstoßen würde.

g. Da es natürlich nicht möglich ist, alle Fälle in allen Eskalationsstufen vorzuplanen, ist der aufgeführte Fahrplan als Orientierung zu verstehen. Derzeit unbeachtete bzw. unvorhersehbare Szenarien können eine Vorgehensweise notwendig machen, welche vom Leitfaden abweicht. Gerade bei Infektionserkrankungen ist es schwierig einen pauschal gültigen Plan zu erarbeiten. Die Notwendigkeit einer erhöhten Initiative des Trägers und der Mitarbeiter gilt im Fall einer Infektion/eines Verdachtes, als wahrscheinlich. Der Vorstand steht ergänzend zur Lagerleitung wie in anderen unvorhergesehenen Situationen als Ansprechpartner bereit.

4.) Finanzielle Folgen

a. Die Abholung der Kinder verhält sich wie sonstige Fälle von Abbruch der Teilnahme wg. Erkrankung; dementsprechend ist keine Erstattung vorgesehen. Entsprechend sind auch die Kosten der Abholung durch die Eltern zu tragen.

b. Im Falle der Vor-Ort-Quarantäne größerer Gruppen im Ferienlager geht der Vorstand auf das veranlassende Gesundheitsamt wg. Fragen zu entstehenden Kosten und etwaigen Folgefragen (etwa Absage von Folgefreizeiten) zu.

c. Keine Kostenerstattung wird es geben, wenn Eltern nicht betroffener Kinder ihre Kinder abholen, dies kommt einem Abbruch auf eigenen Wunsch gleich (Ausnahme: Komplettuntersagung der Fortsetzung der jeweiligen Freizeit durch das Gesundheitsamt)

Aktualisierung: Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Erkenntnisse und Vorgaben erstellt. Ausgehend von der Dynamik der Situation rund um das SARSCov-2-Virus wird es laufend an neue Entwicklungen angepasst.